

# Info-Brief Dezember 2008



RWS Treuhand KG  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0  
Fax: 0 21 62 / 95 45 45  
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0  
Fax: 0 21 62 / 95 44 45  
email: rwstreuhand@web.de

## Gesetzgebung

1. Pauschalierung der Einkommensteuer: Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Dritter sozialversicherungsfrei?

## Einkommensteuer

2. Privatentnahmen: Auf den Verwendungszweck kommt es nicht an
3. Zeitpunkt einer Bilanzänderung: Wann muss geänderte Bilanz aufgestellt werden?
4. Steuerfahndung: Nachzahlungen wirken sich erst später aus
5. Investitionsabzugsbetrag: Kapazitätserweiterung ist nicht generell ausreichend
6. Rabattierte Wirtschaftsgüter: Wenn das Handy mal verloren geht ...
7. Betrieblich genutzter Pkw: Wie hoch sind die Abschreibungen?
8. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen: Zahlungszeitpunkt unerheblich
9. Einziehung eines GmbH-Anteils: Wann wird Veräußerungsverlust berücksichtigt?
10. Private Pkw-Nutzung: Privatnutzung des Betriebs-Kfz wird unterstellt
11. Steuerfreie Kostenpauschale: Übertragung auf Nichtabgeordnete nicht möglich!
12. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge: Steuerfreie Zuschläge trotz Urlaubs, Krankheit oder Mutterschutz?
13. Bewirtungsaufwendungen: Keine Abzugsbeschränkung bei leitenden Arbeitnehmern
14. Regelmäßige Arbeitsstätte: Betriebliche Einrichtung eines Kunden als regelmäßige Arbeitsstätte?
15. Geldwerter Vorteil: Arbeitslohn bei verbilligten Arbeitgeberdarlehen
16. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Direktversicherung durch Barlohnnumwandlung zulässig!
17. Leasingsonderzahlung: Wie wirkt sie sich aus?
18. Betriebliche Altersversorgung: Steuerfreie Höchstbeträge für 2009
19. Immobilienübergabe: Pflichtteilsausgleich durch Hausübergabe gilt als Verkauf
20. Verzicht auf Nachbarschaftsrechte: Hinnahme von Baumaßnahmen gegen Entgelt steuerbar

21. Leerstehende Mietwohnungen: Voraussetzung für „vorab entstandene Werbungskosten“

22. Kindergeld: Vorsicht bei Vermögensübertragungen!

23. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kein Steuerbonus bei niedrigem Einkommen!

24. Kirchensteuererstattung: Nachträgliche Kürzung des Sonderausgabenabzugs

25. Private Steuerberatungskosten: Berücksichtigung nur bis 2005 möglich

26. Scheidung: Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich

27. Kindergeld: Rückzahlungen trotz Kindergeldanspruchs vermeiden

28. Behinderte Kinder: Kindergeld nur bei Unfähigkeit zum Selbstunterhalt

29. Schiffsbeteiligungen: Steuerliche Vorteile nutzen

30. Investmentfonds: Keine Pauschalsteuer bei Auslandsfonds

## Umsatzsteuer

31. Grundstücksentnahme: Umsatzsteuerbefreiung greift!

32. Spielautomaten: Unterhaltungsspiele sind umsatzsteuerpflichtig

33. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden

34. Bauleistungen: Vorsteueranspruch rechtzeitig geltend machen!

35. Schenkungsteuer: Pflegeleistungen werden berücksichtigt

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. Schenkungssteuererklärung: Der Abgabezeitpunkt ist entscheidend!

37. Erbschaften und Nachlassverbindlichkeiten: Ausgleichszahlungen an nichteheliche Lebenspartner

## Gewerbsteuer

38. Teilbetriebsveräußerung: Verluste können nicht verrechnet werden

39. Vorläufigkeitsvermerk aufgehoben: Gewerbesteuerbefreiung ist verfassungsgemäß!

## Sonstiges

40. Rußpartikelfilter: Einbau vor erstmaliger Zulassung nicht begünstigt

# Gesetzgebung

## 1. Pauschalierung der Einkommensteuer: Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Dritter sozialversicherungsfrei?

In der Praxis wird seit Einführung des § 37b EStG gefordert, die pauschalierten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer von der Sozialversicherungspflicht auszunehmen. Diesem Anliegen war bisher unter Hinweis auf die vorrangige Sicherung des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung nicht entsprochen worden. Nunmehr hat der Gesetzgeber beschlossen, pauschalierte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer Dritter sozialversicherungsfrei zu stellen, soweit es sich nicht um Beschäftigte von Konzernunternehmen handelt. Bei eigenen Arbeitnehmern sowie konzernzugehörigen Beschäftigten wird hingegen keine Notwendigkeit gesehen, diese von der Beitragspflicht auszunehmen.

Hiervon ausgehend wird es bei eigenen sowie konzernzugehörigen Arbeitnehmern nach wie vor Fälle geben, in denen der Zuwendende neben der Pauschalsteuer auch den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernimmt. Da er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist, scheidet eine Steuerbefreiung aus. Eine Pauschalbesteuerung gem. § 37b EStG ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls ausgeschlossen, da die Übernahme des Arbeitnehmeranteils keine Sachzuwendung beinhaltet. Einer partiellen Nettolohnversteuerung steht jedoch nichts entgegen.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auch die von Dritten pauschal besteuerten Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen (§ 37a EStG) dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen sind.

## Einkommensteuer

### 2. Privatentnahmen: Auf den Verwendungszweck kommt es nicht an

Sollten Sie Ihren Betrieb ganz oder auch nur teilweise fremd finanziert haben, so können die betrieblich veranlassten Schuldzinsen grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Allerdings ist der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt, wenn Sie sogenannte Überentnahmen tätigen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Ihre Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahrs.

Liegen Überentnahmen vor, werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen **grundsätzlich** mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres bemessen und mit den um den Sockelbetrag von 2.050 € geminderten Schuldzinsen verglichen, die **nicht** auf der Finanzierung von **Anlagevermögen** beruhen. Der geringere Betrag wird Ihren Einkünften hinzugerechnet.

Das Finanzgericht Köln hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Kürzung des Schuldzinsenabzugs nicht vorzunehmen wäre, wenn die getätigten (Über-)Entnahmen zur Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt werden. Obwohl der Unternehmer im Streitfall angab, die Entnahme zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eingesetzt zu haben, ließen die Richter die auf Überentnahmen entfallenden Schuldzinsen weder bei den gewerblichen Einkünften noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu. Es sei unerheblich, für welche Zwecke die Entnahmen getätigt worden seien. Maßgebend für die Anwendung der Kürzung sei, dass das Geld durch Entnahme aus dem betrieblichen Bereich gelangt sei und dadurch den Bezug zum Betrieb verloren habe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der klagende Unternehmer das Geld auch für private Zwecke verwendet und mit anderen Einnahmen die Aufwendungen für seine Mietobjekte getätigt haben könnte. Ein Zusammenhang zwischen den gekürzten Schuldzinsen und den mit den Privatentnahmen finanzierten Aufwendungen sei nicht herstellbar.

**Hinweis:** Da der eingeschränkte Schuldzinsenabzug nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft betrifft, sollten Sie die Fremdfinanzierung verstärkt für Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen, die der Erzielung von Überschusseinkünften dienen.

### 3. Zeitpunkt einer Bilanzänderung: Wann muss geänderte Bilanz aufgestellt werden?

Unter dem Begriff Bilanzänderung versteht man, dass ein zulässiger Bilanzansatz durch einen anderen zulässigen Bilanzansatz ersetzt wird. Die Bilanzänderung greift dort, wo das Gesetz Ihnen als Unternehmer ein Wahlrecht zwischen mehreren Bilanzansätzen einräumt. Darüber hinaus ermöglicht die Bilanzänderung auch, dass Sie einen Bilanzansatz, der nach den Erkenntnismöglichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung der kaufmännischen Sorgfalt entsprach und in diesem Sinne „subjektiv richtig“ war, durch einen gleichermaßen „subjektiv richtigen“ anderen Bilanzansatz ersetzen.

Eine Bilanzänderung ist nur zulässig, wenn sie in einem **engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung** steht und **soweit die Auswirkung der Bilanzberichtigung auf den Gewinn** reicht. Das ist dann der Fall, wenn sich beide Vorgänge auf dieselbe Bilanz beziehen und Sie die Änderung der Bilanz unverzüglich nach der Bilanzberichtigung begehren.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt in einem aktuellen Urteil fest, dass dieser zeitliche Zusammenhang besteht, wenn die Bilanzänderung schon während der Außenprüfung geltend gemacht wird. Die während der Außenprüfung beantragte Bilanzänderung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Handelsbilanz noch nicht entsprechend geändert worden ist. Besteht Streit über die Zulässigkeit einer Bilanzänderung, müssen Sie als Unternehmer nicht schon mit dem Antrag auf Bilanzänderung eine geänderte Bilanz aufstellen, wenn Sie den Streit gerichtlich klären lassen wollen. Der BFH vertritt die Auffassung, dass Sie als Unternehmer vielmehr berechtigt sind, zunächst diese Klärung zu betreiben und gegebenenfalls im Anschluss daran Ihre Bilanz entsprechend zu ändern. Erst **nach Klärung des Streits über die Zulässigkeit einer Bilanzänderung** müssen Sie eine entsprechend **geänderte Bilanz aufstellen**, wenn die Bilanzänderung rechtskräftig für zulässig erachtet worden ist.

### 4. Steuerfahndung: Nachzahlungen wirken sich erst später aus

Sofern Sie für ein Geschäftsjahr betriebliche Abgaben wie die Umsatz- oder Gewerbesteuer noch nicht komplett bezahlt haben, müssen Sie hierfür in der Bilanz eine Rückstellung bilden. Dies hat zur Folge, dass sich der Aufwand vorzeitig auswirkt (auch periodengerechte Zuordnung genannt). Diese Zuordnung entfällt aber bei **Rückstellungen für betriebliche Mehrsteuern** aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung. Daraus resultierende Rückstellungen sind nämlich erst dann zu bilden, wenn der Unternehmer mit seiner Inanspruchnahme zu rechnen hat. Dies ist nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) erst mit dem **Beginn der aufdeckungsorientierten Maßnahmen durch die Steuerfahndung der Fall**.

Selbst wenn Sie von vornherein genau wissen, welche finanzielle Belastung auf Sie zukommt, dürfen Sie noch keine gewinnmindernde Rückstellung bilden. In der Praxis ist diese Entscheidung relevant, wenn die Fahnder Gewinne und Umsätze erhöhen und es somit zu einer Nachzahlung bei der Umsatz- und bis 2007 bei der Gewerbesteuer kommt. Diese Handhabung gilt übrigens nicht für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, da sie

nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören; Gleiches gilt seit 2008 auch für die Gewerbesteuer.

Im zugrundeliegenden Fall wurden dem Steuerberater eines Handelsvertreters die Ergebnisse der Fahndung erst gut vier Jahre nach Einleitung des Strafverfahrens mitgeteilt. Erst in diesem Jahr durfte die Rückstellung für die Steuernachforderungen gebildet werden, während das im Normalfall grundsätzlich im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geschieht. Das hatte zur Folge, dass die Mehrsteuern keinen mindernden Einfluss mehr auf die Gewinnermittlung des Prüfungszeitraums nehmen konnten.

Unternehmer müssen also erst einmal in Vorleistung für die höheren Einnahmen und Umsätze treten. Den Entlastungseffekt über die Bilanz erhalten sie erst viel später.

Das ist besonders ärgerlich, wenn es sich dabei um ein Verlustjahr handelt, denn dann entfällt sogar der steuerliche Entlastungseffekt. Der Verlust darf immerhin als Verlustrücktrag den Gewinn des Vorjahres mindern, so dass es hier zu einer Erstattung kommt. Sofern die Steuererklärung für das aktuelle Jahr mit der Rückstellung noch nicht beim Finanzamt abgegeben worden ist, kann dieser Rücktrag allerdings noch nicht erfolgen. Hier plädiert das FG dafür, eine Verrechnungsstundung der Einkommensteuer für das Vorjahr vorzunehmen.

## 5. Investitionsabzugsbetrag: Kapazitätserweiterung ist nicht generell ausreichend

Zwar gibt es die den meisten Selbständigen bekannte Ansparrücklage nicht mehr, sie wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag mit veränderten Regelungen abgelöst. Dennoch hat ein Urteil zum ehemaligen Bilanzposten „Ansparrücklage“ weiterhin praktische Relevanz. Denn die Betriebsprüfung kümmert sich bekanntlich auch um die alten Jahre und die Entscheidung hat zudem Einfluss auf den seit 2007 geltenden Investitionsabzugsbetrag:

Es bestanden **strenge Anforderungen für die Bildung einer Ansparrücklage**, wenn der Unternehmer eine wesentliche Kapazitätserweiterung plante. Daher mussten wesentliche Betriebsgrundlagen am maßgeblichen Bilanzstichtag **bereits verbindlich bestellt** worden sein, damit eine vorweggenommene Gewinnminderung erfolgen konnte.

Im zugrundeliegenden Fall ging es um Solaranlagen eines Industriekonzerns, die wesentliche Betriebsgrundlagen darstellten. Da diese erst im Folgejahr verbindlich bestellt worden waren, kam eine vorherige Ansparrücklage nicht in Betracht. Beim neuen Investitionsabzugsbetrag reicht es zwar bereits aus, die geplanten Investitionsgüter in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ihrer Funktion nach zu benennen. Daher akzeptieren die Beamten z.B. die Angabe Pkw und benötigen keine genaue Typenbezeichnung. Die strengen Anforderungen für die **Betriebseröffnung oder -erweiterung** gelten aber weiter, so dass hier eine **Bestellung** des Fuhrparks **notwendig bleibt**.

Den neuen Investitionsabzugsbetrag können Unternehmer nutzen, die in den nächsten drei Jahren die Anschaffung neuer oder gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter planen. Dann können sie noch in 2008 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal jedoch 200.000 € vorab als Aufwand steuerlich absetzen. Die geplanten Wirtschaftsgüter müssen allerdings anschließend zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Für den auch privat gefahrenen Betriebs-Pkw kann daher kein Vorwegabzug gebildet werden.

**Hinweis:** Die Bildung des neuen Investitionsabzugsbetrags lohnt sich aber nicht, wenn Sie nur den Gewinn senken möchten. Denn investieren Sie anschließend nicht, müssen Sie den Investitionsabzugsbetrag im Jahr seiner Berücksichtigung rückgängig machen. Das führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und wahrscheinlich auch zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen. Übrigens: Der neue Investitionsabzugsbetrag wird nur noch außerbilanziell berücksichtigt.

## 6. Rabattierte Wirtschaftsgüter: Wenn das Handy mal verloren geht ...

Es ist heute schon eher die Regel als die Ausnahme, dass teure Handys deutlich verbilligt oder sogar zum symbolischen Preis von 1 € abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Kunde einen Mobilfunkvertrag mit einer Mindestlaufzeit abschließt. Aus Sicht des Anbieters wird der Rabatt auf den Kaufpreis dann durch die späteren Einnahmen aus dem Vertrag subventioniert. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf kann der Unternehmer den **Verlust aus der verbilligten Abgabe des Handys nicht sofort gewinnmindernd als Betriebsausgabe** absetzen. Er muss den Aufwand vielmehr über die Vertragslaufzeit verteilen. Dieser Grundsatz gilt übrigens nicht nur für Telefone, sondern auch für andere rabattierte Abgaben von Wirtschaftsgütern.

In der Bilanz ist hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden, mit dem Ausgaben vor dem Abschlussstichtag erfasst werden, die erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den mit der verbilligten Handyabgabe verbundenen Aufwand erfüllt. Wird beispielsweise im Oktober 2008 ein Handy mit einem Rabattaufwand von 100 € abgegeben, weil der Kunde einen Zweijahresvertrag unterschreibt, müssen 21 Monate abgegrenzt werden, so dass sich in 2008 nur 3/24 und damit 12,50 € gewinnmindernd auswirken. In 2009 wird der RAP von 87,50 € zu 12/24 aufgelöst und wirkt dann als Betriebsausgabe. Diese auf den ersten Blick nur minimale Gewinnauswirkung hat in der Praxis aber erhebliche Relevanz, weil Händler im Jahr mehrere Hundert dieser subventionierten Handys abgeben.

Die Richter weisen darauf hin, dass es sich um Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag handelt. Denn die Ausgaben im Geschäftsjahr sind durch künftig zu erwartende Gegenleistungen der Kunden wirtschaftlich verursacht. Zwar ist die Überlassung eines verbilligten Telefons zivilrechtlich als Kaufvertrag ausgestaltet. Jedoch gibt es den Preisnachlass nur beim Abschluss eines Mobilfunkdienstleistungsvertrags mit einer Mindestdauer. Damit stellt die Hingabe des Handys faktisch eine Prämie für den Abschluss eines Vertrags dar. Deshalb ist diese erfolgswirksam über die Vertragslaufzeit abzugrenzen, was der Unternehmer seinen Kunden insoweit vorzeitig durch die verbilligte Handyabgabe entlohnt.

## 7. Betrieblich genutzter Pkw: Wie hoch sind die Abschreibungen?

Sind Sie Unternehmer und gehört zu Ihrem Betriebsvermögen ein betrieblich genutzter Pkw, ist dieser nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zwingend auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von **acht Jahren linear bis auf einen sogenannten Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben**. Es ist nicht zulässig, einen am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer noch realisierbaren Wiederverkaufswert als Restwert stehen zu lassen. Folge: Veräußern oder entnehmen Sie den Pkw nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus dem Betriebsvermögen, führt das zur Aufdeckung stiller Reserven und zu einer Belastung mit Einkommensteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer, wenn der Veräußerungspreis und damit auch der Wiederverkaufswert im Entnahmefall höher ist als 1 €.

## 8. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen: Zahlungszeitpunkt unerheblich

Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, unterliegt die Veräußerung Ihrer Anteile unabhängig von Behaltefristen der Besteuerung. Auf die Differenz aus dem Veräußerungserlös abzüglich der ursprünglichen Anschaffungskosten für die Anteile und abzüglich der Werbungskosten, die mit der Veräußerung zusammenhängen, ist Einkommensteuer zu zahlen. Erfolgt eine solche Veräußerung gegen Fremdwährung, ist der Veräußerungspreis für die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns laut Bundesfinanzhof im Zeitpunkt der Veräußerung – also **im Zeitpunkt des Entstehens des Kaufpreisanspruchs** - in Euro umzurechnen, und zwar nach **amtlichen Umrechnungs-**

**kursen.** Der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung des Kaufpreises ist insoweit unmaßgeblich. Bei hohen Kursschwankungen können sich daher entsprechende Auswirkungen auf den Veräußerungsgewinn zu Ihren Gunsten oder Ungunsten ergeben.

## 9. Einziehung eines GmbH-Anteils: Wann wird Veräußerungsverlust berücksichtigt?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Fall mit der Frage befasst, wann ein **Veräußerungsverlust** bei Einziehung eines GmbH-Anteils steuerlich zu berücksichtigen ist. Im entschiedenen Fall konnte der Geschäftsanteil nach den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bei Kündigung oder Austritt aus der Gesellschaft zwangsweise eingezogen oder dessen Abtretung verlangt werden.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wurde. Die Einziehung eines GmbH-Anteils kann zu einem Verlust führen.

Nach Ansicht des BFH ist mit dem Einziehungsbeschluss noch kein Veräußerungsverlust entstanden. Die Mitgliedschaft in einer fortbestehenden GmbH endet erst dann, wenn der GmbH-Anteil des Kündigenden eingezogen wird. Erst mit **Zugang der Einziehungserklärung** wird die Einziehung des GmbH-Anteils wirksam. Ein Veräußerungsverlust kann somit nicht vor Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses begründet werden.

## 10. Private Pkw-Nutzung: Privatnutzung des Betriebs-Kfz wird unterstellt

Haben Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH keine besonderen Vorkehrungen getroffen, kann das Finanzamt eine **private Benutzung des betrieblichen Fuhrparks unterstellen**. Denn die allgemeine Lebenserfahrung spricht eindeutig dafür, dass ein betrieblicher Pkw auch privat gefahren wird, so das Finanzgericht München. Diese Vermutung können Sie nur entkräften, wenn

- Sie ein Fahrtenbuch führen,
- Ihnen die private Kfz-Nutzung laut Ihrem Anstellungsvertrag untersagt ist und dies organisatorisch überwacht wird.

Nicht ausreichend ist die bloße Behauptung, der betriebliche Pkw werde nicht für Privatfahrten genutzt, weil Ihnen daneben weitere Fahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung stünden.

Ansonsten liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) der GmbH an den Gesellschafter vor. Das hat zur Folge, dass die GmbH die Fahrzeugaufwendungen **insoweit** nicht als Betriebsausgaben abziehen darf, als sie auf die private Nutzung entfallen. Zudem haben Sie als Gesellschafter Kapitaleinnahmen zu versteuern. Derzeit sind die Kapitaleinnahmen noch zur Hälfte steuerfrei, jedoch ab 01.01.2009 - mit Einführung der Abgeltungsteuer - gilt ein höherer steuerpflichtiger Anteil, entweder unterliegt die vGA in voller Höhe der Abgeltungsteuer oder auf Antrag mit 60 % Ihrer individuellen Progression. Die Einordnung als vGA hat noch eine weitere negative Konsequenz: Die Privatfahrten werden nicht wie bei Arbeitnehmern pauschal nach der Bruttolistenpreismethode ermittelt, sondern hier sind vielmehr die anteiligen Kfz-Kosten plus eines angemessenen Gewinnaufschlags maßgebend.

**Beispiel:** Kostet der Betriebs-Pkw beispielsweise 30.000 €, müsste ein Arbeitnehmer im Jahr 3.600 € (= 30.000 € x 12 %) als geldwerten Vorteil lohnversteuern. Beläuft sich der Aufwand laut Buchführung für Leasingraten oder Abschreibungen, Steuern und Versicherungen sowie laufende Kraftfahrzeugaufwendungen wie Benzin oder Repara-

tur auf jährlich 12.000 €, müssen - eine 40%ige Privatnutzung unterstellt - mindestens 4.800 € als geldwerter Vorteil behandelt werden. Hinzu kommt dann noch der angemessene Gewinnaufschlag, denn auch ein Autoverleiher würde neben seinen Kosten noch den Gewinn in die Miete einkalkulieren - so die Rechtsansicht der Finanzrichter.

Um diese Nachteile zu vermeiden, sollten Sie ein tatsächlich bestehendes privates Nutzungsverbot durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen. So könnten Sie dokumentieren, dass der Pkw nach Feierabend im Betrieb verbleibt, oder ein Fahrtenbuch erstellen. Damit verhindern Sie auch, dass die Nutzungsentnahme der Umsatzsteuer unterliegt.

## 11. Steuerfreie Kostenpauschale: Übertragung auf Nichtabgeordnete nicht möglich!

Abgeordnete des Deutschen Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg erhalten zur Abgeltung ihrer mandatsbedingten Aufwendungen eine Kostenpauschale, die ertragsteuerrechtlich als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die **Übertragung der steuerfreien Abgeordnetenpauschale** auf Arbeitnehmer aus unterschiedlichen Berufsgruppen (Geschäftsführer, Rechtsanwalt, Steuerberater, Richter am Finanzgericht) **nicht möglich** ist. Der BFH begründet sein Urteil damit, dass andere Berufsgruppen gerade nicht zu den Abgeordneten zählen.

Nach Ansicht des BFH scheidet die Einbeziehung von Nichtabgeordneten in die steuerfreie Kostenpauschale bereits daran, dass andere Berufsgruppen im Hinblick auf den Zweck der Pauschale nicht mit den Abgeordneten vergleichbar seien. Der Zweck bestehe darin, typische mandatsbedingte Aufwendungen - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verfassungsrechtlich geregelten Abgeordnetenstatus - zu erstatten. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen können Abgeordnete über die Kostenpauschale (Einheitspauschale mit Abgeltungswirkung) hinaus anfallende mandatsbedingte Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen. Sollte die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten in ihrer derzeitigen Form insbesondere der Höhe nach nicht realitätsgerecht ausgestaltet sein, könne dies nach Ansicht des BFH erst recht nicht auf andere Berufsgruppen ausgeweitet werden.

**Hinweis:** In seinem Urteil musste sich der BFH nicht mit der Frage befassen, ob und inwieweit die steuerfreie Kostenpauschale für Abgeordnete den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

## 12. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge: Steuerfreie Zuschläge trotz Urlaubs, Krankheit oder Mutterschutz?

Erhält ein Arbeitnehmer Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, sind diese in bestimmter Höhe steuerfrei. Allerdings setzt das voraus, dass die Zuschläge für eine konkret erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Erhält ein Arbeitnehmer diese Zuschläge, ohne dass er solche Arbeiten tatsächlich geleistet hat, unterliegen sie dem „normalen“ Lohnsteuerabzug. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass dies sowohl für Zuschläge gilt, die

- bei Krankheit oder im Urlaub als auch
- im Rahmen des Mutterschutzes weiterbezahlt werden,

ohne dass eine entsprechende Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit tatsächlich geleistet wurde. Nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes ist es nämlich ohnehin nicht zulässig, werdende Mütter in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feier-

tagen einzusetzen. Werden also Zuschläge während der Schwangerschaft weiterbezahlt, sind sie lohnsteuerpflichtig.

### **13. Bewirtungsaufwendungen: Keine Abzugsbeschränkung bei leitenden Arbeitnehmern**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein leitender Arbeitnehmer als Gesamtvergütung für seine Tätigkeit sowohl einen festen Gehaltsbestandteil als auch eine variable Vergütung erhalten hat. Die variablen Bezüge orientierten sich am Unternehmenserfolg sowie am Erreichen persönlich vereinbarter Ziele. Der leitende Angestellte machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für verschiedene Bewirtungen als Werbungskosten geltend.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Hierzu können auch beruflich veranlasste Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers zählen. Eine **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Der **Anlass der Feier** ist nach Auffassung des BFH ein **erhebliches Indiz**, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Vielmehr müssen die **Gesamtumstände des Einzelfalls** (wie Anlass der Feier, Ort der Veranstaltung, Teilnehmer, sonstige Begleitumstände) berücksichtigt werden. Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung von Aufwendungen zum beruflichen Bereich kann nach Ansicht des BFH sein, dass der Steuerpflichtige eine variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung erhält. Nicht entscheidend ist, ob die Bewirtung ausdrücklich als Belohnung für diejenigen Mitarbeiter in Aussicht gestellt wird, die sich nachweisbar durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben.

Im Gegensatz zur Bewirtung aus geschäftlichem Anlass unterliegt die rein betriebsinterne Arbeitnehmerbewirtung keiner Abzugsbeschränkung. Für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit greift nach Auffassung des BFH die **Abzugsbeschränkung nicht**, wenn ein **leitender Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt**. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter, die ihm unterstellt sind und die durch ihre Zu- und Mitarbeit wesentlichen Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nehmen.

### **14. Regelmäßige Arbeitsstätte: Betriebliche Einrichtung eines Kunden als regelmäßige Arbeitsstätte?**

Wird ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum **in den betrieblichen Räumen eines Kunden seines Arbeitgebers** tätig, so wird die betriebliche Einrichtung des Kunden **nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Urteil mit der Frage befasst, ob die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers als regelmäßige Arbeitsstätte für einen Arbeitnehmer zu berücksichtigen sei. Der Arbeitnehmer arbeitete über einen längeren Zeitraum sowohl in den Büroräumen seines Arbeitgebers als auch in den betrieblichen Einrichtungen eines Kunden. Die auswärtige Tätigkeit des Arbeitnehmers war im Vergleich zu der vorbereitenden Tätigkeit im Büro nicht untergeordnet, sondern zumindest gleichgeordnet.

Nach Auffassung des BFH sind betriebliche Einrichtungen eines Kunden keine (weiteren) regelmäßigen Arbeitsstätten eines Arbeitnehmers. Nach neuerer Rechtsprechung des BFH ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder aufsucht, als regelmäßige Arbeitsstätte zu betrachten. Dies ist regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers. Hingegen

kann nach Ansicht des BFH die betriebliche Einrichtung eines Kunden nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte werden, selbst dann nicht, wenn ein Arbeitnehmer beim Kunden längerfristig eingesetzt ist.

**Hinweis:** Als Werbungskosten abziehbar sind sämtliche Aufwendungen, die beruflich veranlasst sind. Hierzu zählen auch Fahrt- bzw. Mobilitätskosten, die bei einer auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegten (regelmäßigen) Arbeitsstätte nur im Rahmen der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind. Liegt hingegen keine regelmäßige Arbeitsstätte vor, können die Fahrt- bzw. Mobilitätskosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

## 15. Geldwerter Vorteil: Arbeitslohn bei verbilligten Arbeitgeberdarlehen

Zinsersparnisse, die ein Mitarbeiter aufgrund seines Dienstverhältnisses erhält, gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Zinsvorteile waren bis Ende 2007 nur anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen unter 5,0 % lag und die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums den Betrag von 2.600 € überstieg.

Seit 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Mitarbeiter im konkreten Einzelfall zahlt. Die Freigrenze von 2.600 € sollte nach Meinung der Verwaltung keine Anwendung mehr finden. Davon ist die Verwaltung nach erheblicher Kritik erfreulicherweise abgerückt und hat die **Grenze von 2.600 € per Erlass wieder eingeführt**. Dies gilt sogar **rückwirkend ab Anfang 2008**. Falls bereits eine Versteuerung erfolgt sein sollte, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs möglich. Für Zinsvorteile aus Darlehen über 2.600 € gilt noch ergänzend die allgemeine Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich.

**Hinweise:** Die Verwaltungsanweisung enthält erstmals auch eine genauere Definition eines Arbeitgeberdarlehens. Dadurch erübrigt sich bereits in vielen Zweifelsfällen eine genauere Betrachtung oder Berechnung. **Nicht als Arbeitgeberdarlehen zu versteuern** sind insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz, als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge und als Arbeitslohn zufließende Lohnvorschüsse, sofern es sich bei Letzteren nur um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. Bei Arbeitgeberdarlehen, die bereits vor dem 01.01.2008 gewährt worden sind, besteht gegebenenfalls ein Anpassungsbedarf. Für eine Prüfung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 16. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Direktversicherung durch Barlohnumwandlung zulässig!

Wird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in einen Direktversicherungsschutz umgewandelt ohne Veränderung des Arbeitsverhältnisses im Übrigen (sogenannte echte Barlohnumwandlung), sind die Versicherungsbeträge betrieblich veranlasst und können regelmäßig **ohne Prüfung einer sogenannten Überversorgung** als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Machen die Ehegatten im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, den Arbeitslohn teilweise in Beiträge zu einer Direktversicherung umzuwandeln, liegt nach aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) darin keine ungewöhnliche oder unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Sie können als Arbeitgeber die **betrieblich veranlassten** Aufwendungen für die Direktversicherung eines Arbeitnehmers als Betriebsausgaben abziehen. Ist die aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigte Person Ihr Ehegatte, muss das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anzuerkennen sein und die Aufwendungen für die Alterssicherung dürfen

**nicht auf privaten Erwägungen** beruhen. Nach Auffassung des BFH liegen Betriebsausgaben vor, wenn die zugrundeliegende Verpflichtung ernstlich gewollt und eindeutig vereinbart ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Sie als Arbeitgeber eine solche Versorgung bei vergleichbaren Tätigkeits- und Leistungsmerkmalen **auch einem familienfremden Arbeitnehmer** gewähren würden.

**Hinweis:** Die Grundsätze für die steuerrechtliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen gelten nach Ansicht des BFH auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen einer Personengesellschaft und dem Ehegatten eines beherrschenden Gesellschafters.

## 17. Leasingsonderzahlung: Wie wirkt sie sich aus?

Bei einem Arbeitnehmer sind sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind, durch die Entfernungspauschale (0,30 € ab dem 21. Entfernungskilometer) abgegolten.

### a) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass dies auch für die Leasingsonderzahlung gilt, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug geleast hat. Und zwar auch dann, wenn die Leasingsonderzahlung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wird, der vor der erstmaligen beruflichen Nutzung des Fahrzeugs liegt, und demzufolge für dieses Fahrzeug in dem Jahr überhaupt keine Entfernungspauschale zu gewähren ist.

**Beispiel:** Ein Pkw wird Ende 2008 angeschafft und seine erstmalige Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt erst 2009. Hier sind alle Pkw-Kosten inklusive der Leasingsonderzahlung mit der Entfernungspauschale abgegolten.

### b) Fahrtkosten bei Dienstreisen

Führt der Arbeitnehmer mit dem Fahrzeug allerdings auch Dienstreisen durch, kann er für diese Dienstreisen statt des pauschalen Kilometersatzes von 0,30 € je gefahrenen Kilometer auch die **tatsächlichen Kosten je Kilometer** geltend machen. In diesem Fall gehört die **Leasingsonderzahlung** natürlich zu den **Gesamtkosten des Fahrzeugs** und wirkt sich dann anteilig als Werbungskosten aus. Voraussetzung ist allerdings, dass auch die Gesamtfahrleistung – und nicht nur die Dienstreisekilometer – nachgewiesen wird, beispielsweise durch Inspektionsrechnungen.

## 18. Betriebliche Altersversorgung: Steuerfreie Höchstbeträge für 2009

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten jährlich steuer- und beitragsfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder über eine Gehaltsumwandlung letztlich wirtschaftlich vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Die Beitragsbemessungsgrenze wird 2009 von 63.600 € auf 64.800 € angehoben. Damit erhöht sich der steuerfreie Höchstbetrag p.a. von bisher 2.544 € (4 % von 63.600 €) auf 2.592 € (4 % von 64.800 €) für 2009.

## 19. Immobilienübergabe: Pflichtteilsausgleich durch Hausübergabe gilt als Verkauf

Überträgt der Erbe zur Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs aus dem Nachlass ein Grundstück, handelt es sich um einen sogenannten **entgeltlichen Anschaffungsvorgang**. Denn insoweit liegt steuerlich ein Verkauf vor, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Diese Vermögensübertragung wird so behandelt, als würde der Pflichtteil zunächst in bar

bezahlt und erst anschließend mit diesen Mitteln das Grundstück gekauft. Es liegt dann ein sogenannter verkürzter Zahlungsweg vor.

Der Tenor lässt sich in der Praxis auf eine Reihe von Fällen anwenden. Machen enterbte Verwandte ihren Pflichtteil geltend, haben sie einen Geldanspruch. Besteht der Nachlass aber aus Immobilien, fällt es den testamentarisch eingesetzten Erben oft gar nicht so leicht, die benötigte Liquidität zu beschaffen. Um das soeben erst geerbte Haus nicht sofort versilbern zu müssen, wird daher mit dem Pflichtteil der Tausch Bares gegen Grundstück vereinbart.

Dies ist dann wie der Hausverkauf vom Erben an den Pflichtteilsberechtigten zu werten. Dieser ist nicht am Nachlass beteiligt, er hat lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Wertersatz in Geld gegenüber dem Erben. Im Unterschied zum Erben, auf den das Vermögen des Erblassers unentgeltlich übergeht, erwirbt der Pflichtteilsberechtigte nur einen schuldrechtlichen Wertersatzanspruch. Erhält der Pflichtteilsberechtigte zum Ausgleich seines Geldanspruchs eine Immobilie, geschieht dies nicht unmittelbar durch den Erbfall. Das hat folgende Konsequenzen:

- Der Übertrag der Immobilie löst Grunderwerbsteuer aus.
- Der neue Besitzer kann den Kaufpreis über die Gebäudeabschreibung absetzen und muss nicht den geringeren Buchwert des Verstorbenen weiterführen, was letzten Endes zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen würde.

Hatte der Erblasser das Haus noch keine zehn Jahre in seinem Besitz, löst der Vermögensübertrag als Spekulationsgeschäft unter Umständen Steuern aus. Für die Berechnung, ob die zehnjährige Spekulationsfrist überschritten ist, ist die Frist zwischen dem Kauftermin durch den Verstorbenen und dem Datum des Besitzerwechsels vom Erben zum Pflichtteilsberechtigten maßgeblich. Die reine Erbschaft oder Schenkung von Immobilien oder Wertpapieren löst hingegen keine „Spekulationsteuer“ aus.

## **20. Verzicht auf Nachbarschaftsrechte: Hinnahme von Baumaßnahmen gegen Entgelt steuerbar**

Wenn auf einem Nachbargrundstück gebaut wird, kann das zu einer erheblichen Lärm- und Schmutzbelästigung führen. Häufig einigen sich Nachbarn darauf, gegen ein gezahltes Entgelt solche Baumaßnahmen hinzunehmen und auf die Wahrnehmung der Nachbarschaftsrechte zu verzichten. Aber wie ist ein solches Entgelt steuerlich zu behandeln?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Fall mit der Frage befasst, ob die Zahlung eines Entgelts für den Verzicht auf die Wahrnehmung der Nachbarschaftsrechte als **sonstige Einkünfte** der Besteuerung unterliegt. Im zugrundeliegenden Fall erhielt ein Steuerpflichtiger von seinem Nachbarn ein Entgelt. In einer privatschriftlichen Vereinbarung verpflichtete sich der Zahlungsempfänger auf die Hinnahme der Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück unter gleichzeitigem Verzicht der Wahrnehmung seiner Nachbarschaftsrechte.

Sonstige Einkünfte sind Einkünfte aus Leistungen, soweit diese nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind. Eine (sonstige) Leistung kann jedes Tun, Dulden oder Unterlassen sein, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann. Nach Auffassung des BFH ist die Hinnahme von Baumaßnahmen auf einem Nachbarschaftsgrundstück unter gleichzeitigem Verzicht der Wahrnehmung seiner bestehenden (Nachbar-)Rechte ein solches Dulden, das somit zu **steuerbaren sonstigen Einkünften** führt.

## 21. Leerstehende Mietwohnungen: Voraussetzung für „vorab entstandene Werbungskosten“

Aufwendungen wie beispielsweise Modernisierungsaufwendungen oder Reparaturkosten für eine neu erworbene und noch leerstehende Wohnung können Sie als vorab entstandene Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften steuermindernd geltend machen. Vorsicht aber, dies gilt nur, wenn Sie mit der Wohnung Einkünfte erzielen wollen, also den Entschluss hierzu endgültig gefasst und nicht wieder aufgegeben haben. Für den Nachweis einer solchen **Einkünfteerzielungsabsicht** tragen Sie die Beweislast.

Ein mehrjähriger Leerstand (im Streitfall sechs Jahre) kann ein Indiz dafür sein, dass der Entschluss, Einkünfte aus der Wohnungsvermietung zu erzielen, nicht endgültig gefasst wurde, wenn während dieser Zeit nur Verluste aus Hausaufwendungen, Modernisierungs- und Reparaturkosten, aber keinerlei Einnahmen erwirtschaftet wurden, so das Finanzgericht Düsseldorf.

**Hinweis:** Zeichnet sich ab, dass Sie eine erworbene Immobilie nicht direkt vermieten können, weil z.B. noch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen sind, sollten Sie dennoch überlegen, ob Sie die Wohnung nicht bereits in Zeitungen oder in einschlägigen Internetforen inserieren (gegebenenfalls unter Angabe des erst später möglichen Anmietungstermins). So machen Sie nach außen hin deutlich, dass Sie eine entsprechende Vermietungsabsicht verfolgen. Dies gilt umso mehr, wenn sich in dem Objekt auch noch Ihre eigengenutzte Wohnung befindet.

## 22. Kindergeld: Vorsicht bei Vermögensübertragungen!

Beziehen Sie für Ihr volljähriges Kind Kindergeld? Dann ist Vorsicht geboten, wenn Verwandte oder sonstige Dritte beabsichtigen, Ihrem Kind Vermögen zu schenken oder zu hinterlassen. Dies kann zum Wegfall des Kindergeldes führen!

Ein volljähriges Kind wird nämlich nur berücksichtigt, wenn es **Einkünfte** und **Bezüge**, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr **als 7.680 €** im Kalenderjahr hat. Eine Ausnahme bilden behinderte Kinder. Unter den Begriff der Einkünfte fallen die steuerlich relevanten Einkünfte. Zu den Bezügen gehören grundsätzlich

- alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsermittlung erfasst werden,
- die Freibeträge für Betriebsveräußerung (max. 45.000 €) und für die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (max. 9.060 €),
- der Versorgungsfreibetrag,
- der Sparerfreibetrag von 750 € (nur bis 2008),
- zudem Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen.

Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass zu den Bezügen auch **Geldschenkungen und -vermächtnisse** von Dritten gehören können, wenn diese nicht zweckgebunden verwendet werden können, sondern dem Kind zur freien Verfügung stehen. Das FG ist der Auffassung, dass Geldzuwendungen von nicht kindergeldberechtigten Dritten nur dann **nicht** als Bezüge zu erfassen seien, wenn sie von dem Zuwendenden für **Zwecke der Kapitalanlage** bestimmt seien. Dies entspräche der gesetzgeberischen Grundentscheidung, zwar einerseits auch einmalige Geldzuwendungen, die den Unterhaltsbedarf des Kindes decken oder die Berufsausbildung sichern, in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kindes einzubeziehen, andererseits aber aus Vereinfachungsgründen die Vermögensebene von der Berücksichtigung auszunehmen.

**Hinweis:** Werden Vermögensgegenstände wie Gebäude oder Wertpapiere verschenkt oder vererbt, gehören diese nicht zu den Bezügen. Lediglich die daraus resultierenden Einkünfte und Bezüge werden bei der Berechnung des Grenzbetrages erfasst.

## 23. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kein Steuerbonus bei niedrigem Einkommen!

Wenn Sie eine Haushaltshilfe/einen Handwerker in Ihrem privaten Eigenheim oder der angemieteten Wohnung beschäftigen, können Sie für einen Teil der Aufwendungen eine Steuerermäßigung geltend machen.

So fördert der Staat ein geringfügiges **haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis** (sogenannte 400-€-Job) mit 10 % der Aufwendungen, max. 510 €, pro Haushalt. Liegt gar eine reguläre (haushaltsnahe) Beschäftigung vor, für die Sie Beiträge an die Sozialversicherung abführen, können 12 %, max. 2.400 €, im Kalenderjahr Berücksichtigung finden. **Haushaltsnahe Handwerkerdienstleistungen** finden mit 20 % der **Aufwendungen** für die geleisteten Arbeitsstunden zzgl. darauf entfallender Umsatzsteuer, max. 600 €, Berücksichtigung.

**Hinweis:** Achten Sie bitte darauf, dass Sie eine **Rechnung erhalten** und Ihre **Zahlungen** nicht bar, sondern - nachvollziehbar - **auf dem Konto** des Erbringers eingehen, sonst geht Ihnen die Steuerermäßigung verloren!

Ein weiterer Verlust der Ermäßigung droht ganz oder teilweise dann, wenn Ihre Einkommensteuer, ohne Inanspruchnahme einer Tarifiermäßigung, zwischen 0 € und 599 € festgesetzt wird. Zu diesem Ergebnis kam das Finanzgericht Köln. Die Richter lehnten sowohl die Festsetzung einer **negativen Einkommensteuer** durch die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen als auch einen **Vor- bzw. Rücktrag in andere Jahre** ab und äußerten auch **keine** verfassungsrechtlichen Bedenken an der Vorschrift.

**Hinweis:** Falls Sie planen, eine Haushaltshilfe einzustellen oder Ihre Wohnung zu renovieren, sollten Sie vorab mit uns über Ihre Einkommensverhältnisse sprechen, um den optimalen Zeitpunkt hierfür zu bestimmen.

## 24. Kirchensteuererstattung: Nachträgliche Kürzung des Sonderausgabenabzugs

Die gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abzugsfähig, in dem sie tatsächlich entrichtet wird. Werden **bereits gezahlte Kirchensteuerbeträge in späteren Veranlagungszeiträumen erstattet**, wird der Erstattungsbetrag **im Jahr der Erstattung** mit den tatsächlich gezahlten Kirchensteuerbeträgen **verrechnet**. Sind die Erstattungsbeträge geringer als die im Erstattungsjahr gezahlten Kirchensteuerbeträge, bedarf es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) keiner Änderung der ursprünglichen Veranlagung.

In einem aktuellen Fall musste der BFH die Frage klären, wie die Erstattung von Kirchensteuern ertragsteuerlich zu berücksichtigen ist, wenn im Jahr der Erstattung die erstattete die gezahlte Kirchensteuer übersteigt (**sogenannter Erstattungsüberhang**). Der BFH kam zum Ergebnis, dass die Erstattung der Kirchensteuer **insoweit** zu einem **rückwirkenden Ereignis** führt, als sie die im Jahr der Erstattung gezahlte Kirchensteuer übersteigt. Als Sonderausgaben können aber nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, durch die Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet werden. Sind im Jahr der Erstattung keine gleichartigen Sonderausgaben angefallen oder übersteigen die erstatteten Sonderausgaben die gezahlten, fehlt es insoweit an einer solchen wirtschaftlichen Belastung. Deshalb musste im Streitfall der **Sonderausgabenabzug im Zahlungsjahr nachträglich bzw. rückwirkend korrigiert** werden.

Übersteigt die erstattete Kirchensteuer die im Erstattungsjahr gezahlte Kirchensteuer, so wird der Sonderausgabenabzug des Zahlungsjahres insoweit um die nachträgliche Erstattung gemindert. Das Finanzamt wird einen bestandskräftigen Steuerbescheid des Zahlungsjahres aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses korrigieren und den Sonderausgabenabzug insoweit kürzen.

## 25. Private Steuerberatungskosten: Berücksichtigung nur bis 2005 möglich

Sie konnten bis einschließlich 2005 sämtliche Steuerberatungskosten in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Seit 2006 ist diese Vergünstigung durch den Gesetzgeber gestrichen worden. Jetzt können Sie nur noch die Steuerberatungskosten, die mit der Ermittlung Ihrer Einkünfte zusammenhängen, bei der jeweiligen Einkunftsart als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. So sind beispielsweise die Gebühren für die Ermittlung Ihrer betrieblichen Einkünfte Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder die Gebühren für die Ermittlung Ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Steuerberatungskosten, die

- auf die Ermittlung der Sonderausgaben,
- auf Fragen der Einkommensteuerveranlagung oder
- auf Fragen des Steuertarifs entfallen,

weder als dauernde Lasten noch als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Diese Steuerberatungskosten gehören zu den **nicht abziehbaren Kosten der sogenannten privaten Lebensführung**. Somit konnten Sie letztmalig die Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abziehen, die Sie vor dem 01.01.2006 bezahlt haben – unabhängig davon, welchen Veranlagungszeitraum sie betrafen. Im Übrigen hat bereits das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass das Abzugsverbot verfassungsgemäß ist.

## 26. Scheidung: Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich

Kommt es zur Scheidung, wird im Regelfall im Scheidungsverfahren zwischen den Eheleuten ein Versorgungsausgleich durchgeführt.

### a) Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich

Je nach Art der auszugleichenden Versorgungsanwartschaft wird ein sogenannter öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt, der zu einer Realteilung der Anwartschaft führt. Dies ist z.B. bei einer Versorgungsanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus dem öffentlichen Dienst der Fall. Dabei wird beiden Ehegatten ein **Teil der Anwartschaft als eigenes Recht zugesprochen**.

### b) Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Betriebliche oder private Versorgungsanwartschaften werden hingegen in der Regel durch einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen, indem z.B. **zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Einmalbeitrag** in die gesetzliche Rentenversicherung oder zugunsten eines privaten Rentenversicherungsvertrags gezahlt wird. Die auszugleichende Anwartschaft verbleibt dann in vollem Umfang beim ausgleichsverpflichteten Ehegatten. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Hamburg erst kürzlich entschieden, dass solche Einmalzahlungen zum Ausgleich einer betrieblichen Versorgungsanwartschaft **nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** des ausgleichsverpflichteten Ehegatten steuermindernd geltend gemacht werden können. Da die späteren Versorgungsbezüge von der Schei-

dungsregelung unberührt - also beim ausgleichsverpflichteten Ehegatten in unverminderter Höhe erhalten - bleiben, dient die Einmalzahlung nicht der Erhaltung von Einnahmen. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Zahlung auf der privaten Vermögensebene, die sich steuerlich nicht auswirkt.

## 27. Kindergeld: Rückzahlungen trotz Kindergeldanspruchs vermeiden

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Sie weiterhin Kindergeld, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet. Die zuständige Familienkasse hat in diesen Fällen – auch im Nachhinein – das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung vorliegen. Kommen Sie der Aufforderung durch die Familienkasse zur Vorlage entsprechender Unterlagen nicht nach, liegt grobes Verschulden vor - mit der Folge, dass die Familienkasse eine bereits vorliegende Kindergeldfestsetzung aufheben und das bereits gezahlte Kindergeld zurückfordern kann. Dies gilt sogar in den Fällen, in denen unstreitig eine Kindergeldberechtigung bestand, der Berechtigte es also nur versäumt hat, dies der Familienkasse entsprechend nachzuweisen, so die Finanzrichter in Köln.

**Hinweis:** Um die Rückzahlung von Kindergeld zu vermeiden, sollten Sie ein entsprechendes Schreiben der Familienkasse nicht unbeantwortet lassen. Selbst wenn die Voraussetzungen - aus Ihrer Sicht - unstreitig vorliegen: Kommen Sie Ihrer Nachweispflicht nach!

## 28. Behinderte Kinder: Kindergeld nur bei Unfähigkeit zum Selbstunterhalt

Haben Sie ein behindertes Kind, bekommen Sie auch über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus weiterhin Kindergeld, wenn Ihr Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Finanzgericht Münster (FG) hat noch einmal klargestellt, dass in einem solchen Fall nicht nur die Behinderung des Kindes bereits vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss, sondern auch die durch die Behinderung bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt.

Im entschiedenen Streitfall war das Kind zwar bereits vor der Vollendung seines 25. Lebensjahres behindert. Gutachter hatten allerdings attestiert, dass der Sohn vollschichtig und ständig Arbeiten verrichten könne. Außerdem hatte der Sohn über mehrere Jahre hinweg als Hilfsarbeiter gearbeitet und an einer Maßnahme zur Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten teilgenommen. In den Bescheiden des Versorgungsamts waren keine Merkmale (z.B. H für hilflos) zuerkannt, sondern lediglich eine Erwerbsminderung von 50 % festgestellt worden. Außerdem bezog der Sohn eine Rente wegen Erwerbsminderung, nicht aber wegen Erwerbsunfähigkeit. Vor diesem Hintergrund hat das FG eine Kindergeldgewährung verneint.

## 29. Schiffsbeteiligungen: Steuerliche Vorteile nutzen

### a) Schiffsfonds als Kombi-Modelle bis Ende 2005

Die derzeit angebotenen geschlossenen Schiffsbeteiligungen unterliegen einer günstigen Tonnagesteuer, nach der Anleger ihre Renditen kaum mit dem Finanzamt teilen müssen. Viele Sparer halten aber noch die bis Ende 2005 aufgelegten Kombi-Modelle in ihrem Portefeuille. Die Fonds nutzten das anschließend gestrichene Privileg, ihren Beteiligten in der Investitionsphase Verluste zuweisen zu können und erst mit Erreichen der Gewinnphase auf die moderate Tonnagesteuer umsteigen zu dürfen.

Die Gesellschaften mussten im Übergangsjahr von der normalen Gewinnermittlung zur Tonnagesteuer für die vorhandenen **stillen Reserven des Schiffs eine Rücklage** bilden, die dann später beim Verkauf des Schiffs oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters **steuerpflichtig aufgelöst** wurde. Dabei spielte die Höhe des Veräußerungsgewinns keine

Rolle. Daher konnte es später vorkommen, dass aufgrund mäßiger Preisentwicklung nur ein geringes Plus zwischen der gebildeten Rücklage und dem Veräußerungsgewinn erzielt wurde, hingegen aber zum Zeitpunkt des Wechsels in die Tonnagesteuer hohe stille Reserven vorlagen. So versteuerten Anleger einen fiktiven Gewinn, der überhaupt nicht entstanden war.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein musste jetzt darüber entscheiden, ob dieser aufzulösende Unterschiedsbetrag beim Verkauf wie eine normale Betriebsaufgabe dem ermäßigten Steuersatz und damit auch nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die Richter haben dies verneint, verweisen aber auf die unklare Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der hatte nämlich nahezu zeitgleich in zwei Urteilen einmal für eine Tarifiermäßigung plädiert und diese dann wieder verneint.

### **b) Schiffsfonds nach 2005**

Die derzeit aufgelegten Schiffsfonds unterliegen hingegen von Beginn an der Tonnagesteuer. Dies hat gleich zwei positive Aspekte:

- Die minimale Steuerlast lässt sich faktisch bereits aus der „Portokasse“ bezahlen, unabhängig von den tatsächlich erzielten Gewinnen.
- Da Schiffsfonds keine Verluste produzieren, sind sie auch nicht von den steuerrechtlichen Beschränkungen betroffen, die für Steuersparmodelle eingeführt worden sind. Werden die Schiffe später verkauft, ist dieser Erlös ebenso mit der Tonnagesteuer abgegolten, wie bei einem vorherigen Verkauf der Anteile durch den Anleger. Somit spielen hier Spekulationsgewinne und die Abgeltungssteuer 2009 keine Rolle.

## **30. Investmentfonds: Keine Pauschalsteuer bei Auslandsfonds**

Erfüllten Investmentfonds mit Sitz im Ausland nicht die umfangreichen deutschen Veröffentlichungspflichten, galten sie als sogenannte **schwarze Fonds**. Dann mussten Anleger sehr hohe Pauschalsteuern auf nicht angefallene Erträge und sogar im Fall von Verlusten zahlen. Diese im Vergleich zu deutschen Fonds nachteilige Regelung verstößt nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit.

Dieses Urteil hat beispielsweise zur Folge, dass Dividenden aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens mit 50 % steuerfrei bleiben und die hohen Pauschalabgaben für nur fiktiv vorhandene Kapitaleinnahmen nicht erhoben werden dürfen.

**Hinweis:** Auch andere Finanzgerichte und selbst der Bundesfinanzhof haben hierzu bereits in vergangenen Jahren die gleiche Ansicht vertreten. Schließlich war der Verstoß gegen EU-Recht so offensichtlich, dass diese Diskriminierung bereits 2004 durch eine Gesetzesänderung behoben wurde, wonach es zu einer **Angleichung von in- und ausländischen Fonds** gekommen ist.

Bei noch **offenen Steuerbescheiden in den Jahren vor 2004** können sich Sparer noch erfolgreich wehren und zu viel bezahlte Steuern oder vorab einbehaltene Zinsabschläge zurückfordern. Sie reklamieren die unzulässige Einnahmesteuerung bei schwarzen Auslandsfonds, indem sie sich auf die unter Aktenzeichen VIII R 2/06 und VIII R 24/07 anhängigen Verfahren beziehen. Ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit muss nicht nur innerhalb der EU, sondern auch in Bezug auf Drittländer beseitigt werden. Also sollten sich auch Anleger wehren, die Fonds mit Sitz in Drittländern besessen haben, insbesondere Hedge-Fonds und ausländische REITs.

# Umsatzsteuer

## 31. Grundstücksentnahme: Umsatzsteuerbefreiung greift!

Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt insbesondere für die Veräußerung von bebauten Grundstücken. Wenn Sie als Unternehmer ein Wirtschaftsgut, bei dessen Anschaffung oder Herstellung Sie den Vorsteuerabzug geltend gemacht haben, für Ihren privaten Bedarf entnehmen, wird diese Entnahme umsatzsteuerlich **wie eine Veräußerung des Wirtschaftsguts** behandelt. Allerdings hat die Verwaltung es bisher abgelehnt, dass bei einer Entnahme eines Grundstücks dieselbe Umsatzsteuerbefreiung wie bei der Veräußerung greift. Erfreulicherweise ist die Verwaltung von dieser Meinung abgerückt. Für den Fall einer Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen bedeutet dies, dass die **Steuerbefreiung für Grundstücksveräußerungen** unabhängig davon Anwendung findet, ob mit der Entnahme ein Eigentümerwechsel verbunden ist.

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung der Entnahme kann gegebenenfalls zu einer Korrektur des zuvor in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs führen.

## 32. Spielautomaten: Unterhaltungsspiele sind umsatzsteuerpflichtig

Glücksspiele mit Geldeinsatz sind nach langjährigem Rechtsstreit – nicht zuletzt durch Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) und Europäischen Gerichtshofs – letztlich von der Umsatzsteuer befreit. In jüngster Vergangenheit musste der BFH die Frage klären, ob auch **Unterhaltungsspiele** (sogenannte Fun-Games), bei denen der Spieler entweder seinen Einsatz zurückgewinnen oder ein Freispiel erhalten kann, umsatzsteuerfrei sind. Der BFH vertritt in seinem aktuellen Urteil die Auffassung, dass Unterhaltungsspiele nicht als Glücksspiele mit Geldeinsatz anzusehen sind und somit **nicht von der Umsatzsteuer befreit** sind.

Nach dieser Entscheidung sind somit nur solche Automaten Spiele umsatzsteuerfrei, die dem Spieler eine Chance auf einen (wenn auch geringen) Geldgewinn einräumen. Die Möglichkeit, (lediglich) seinen Geldeinsatz wiederzuerlangen, sei keine Gewinnchance. Insbesondere **reiche der Gewinn von Freispielen** nach Ansicht des BFH **nicht aus**.

## 33. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden

Wenn Sie als Unternehmer ein Gebäude **anschaffen oder herstellen** und dieses Gebäude sowohl für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z.B. eigenbetriebliche Zwecke) als auch für umsatzsteuerfreie Leistungen (z.B. Vermietung ohne Option zur Umsatzsteuerpflicht) verwenden, stellt sich stets die finanziell bedeutsame Frage, in welcher Höhe Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können. Diese Frage tritt auch auf, wenn Sie Instandsetzungsarbeiten an einem gemischtgenutzten Gebäude ausführen lassen. Die Vorsteuer können Sie hier nur insoweit abziehen, als sie auf den Gebäudeteil entfällt, den Sie zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwenden. Die Verwaltung hat zur Aufteilung der Vorsteuer in diesen Fällen ausführlich Stellung genommen. Im Grundsatz gilt danach Folgendes:

- Wird ein Gebäude durch einen Unternehmer angeschafft oder hergestellt, sind die gesamten auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt dabei in der Regel die Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen in Betracht. Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der jeweiligen Umsätze wird nur zugelassen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Eine Zurechnung der Aufwendungen zu bestimmten Gebäudeteilen nach einer räumlichen oder zeitlichen Anbindung oder nach einem Inves-

titionsschlüssel ist nicht zulässig. Diese Grundsätze gelten auch für die Aufteilung der Vorsteuer bei nachträglichen Herstellungskosten.

- Handelt es sich bei den bezogenen Leistungen um Aufwendungen, die ertragsteuerrechtlich als Erhaltungsaufwand sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, oder um solche, die mit dem Gebrauch oder der Nutzung des Gebäudes zusammenhängen, ist vorrangig zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden können. In diesem Fall muss die Aufteilung der Vorsteuer nach dieser Zuordnung erfolgen. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, gelten auch hier die oben genannten Aufteilungsgrundsätze.

**Hinweis:** Die Materie ist äußerst komplex. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile sollten Sie sich vor Beginn der Investition ausführlich über die zu beachtenden Grundsätze informieren.

### 34. Bauleistungen: Vorsteueranspruch rechtzeitig geltend machen!

Haben Sie vor, ein Gebäude zu errichten? Dann können Sie grundsätzlich den Vorsteuerabzug aus den Bauleistungen geltend machen, wenn das Gebäude ganz oder teilweise zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet wird und Ihnen ordnungsgemäße Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Vorsteuer vorliegen.

Eine weitere Voraussetzung ist jedoch, dass Sie sowohl die Zuordnung der Bauleistungen zum Unternehmensvermögen als auch die Absicht, das Gebäude zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zu verwenden, gegenüber der Finanzverwaltung glaubhaft darlegen. Sowohl die Zuordnung zum Unternehmensvermögen als auch die Verwendungsabsicht müssen Sie durch entsprechende Angaben in den **Umsatzsteuervoranmeldungen** erklären, so eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Die Richter sahen es im Streitfall nicht als ausreichend an, dass ein Unternehmer, der zunächst die in 2004 angefallenen Vorsteuerbeträge in den Umsatzsteuervoranmeldungen 2004 **nicht angegeben** hatte, diese in der **Umsatzsteuerjahreserklärung** 2004 nacherklärte, obwohl das Gebäude - erst nach Eingang der Jahreserklärung 2004 beim Finanzamt - in 2005 fertiggestellt und anschließend zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze genutzt wurde.

Für den Vorsteuerabzug sei maßgebend, ob der Unternehmer die durch **objektive Anhaltspunkte belegte** Absicht gehabt habe, mit den Investitionsausgaben Umsätze auszuführen, für die der Vorsteuerabzug zugelassen sei. Er müsse sofort bei Bezug der in Rechnung gestellten Bauleistungen entscheiden, ob und inwieweit er den Vorsteueranspruch geltend mache. Ohne eine **Sofortentscheidung** des Unternehmers über die beabsichtigten Verwendungsumsätze könne der Vorsteuerabzugsanspruch nicht beurteilt werden.

**Hinweis:** Unter Umständen kann der Vorsteuerabzug im Wege der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Maßgabe des § 15a UStG ganz oder teilweise in späteren Voranmeldungszeiträumen nachgeholt werden.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

### 35. Schenkungssteuer: Pflegeleistungen werden berücksichtigt

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden - vor allem bei Grundstücksübertragungen - vielfach **Pflegeverpflichtungen** im Bedarfsfall vereinbart. Zur Sicherung der Verpflichtung bestellt der Erwerber dem Berechtigten an dem Vertragsanwesen eine Reallast.

Die Pflegeleistung stellt schenkungsteuerlich eine **Gegenleistung für die Grundstücksübertragung** dar, die eine gegebenenfalls anfallende Schenkungsteuer mindert. Da der Erwerber des Grundstücks aber erst im Bedarfsfall zur Pflege des Berechtigten verpflichtet ist, liegt insoweit eine sogenannte **aufschiebend bedingte Last** vor, die vor Eintritt der Bedingung nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Die Pflegeleistung kann in der Praxis erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist und der Erwerber die Leistungen erbringt. Eine bereits festgesetzte Schenkungsteuer wird dann **rückwirkend gemindert**. Vom Eintritt des Pflegefalls geht die Verwaltung grundsätzlich erst dann aus, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllt. Liegen diese nicht vor, muss der Erwerber im Einzelfall in geeigneter Weise belegen, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und er seiner Verpflichtung nachkommt.

Bei der Ermittlung des Werts der Pflegeleistungen sieht die Verwaltung einen Anhaltspunkt in den Beträgen, die die Pflegeversicherung leistet. Diese monatlichen Beträge wurden neu geregelt und schrittweise wie folgt angehoben:

	ab 1. Juli 2008	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2012
Pflegestufe I	420 €	440 €	450 €
Pflegestufe II	980 €	1.040 €	1.100 €
Pflegestufe III	1.470 €	1.510 €	1.550 €

### 36. Schenkungsteuererklärung: Der Abgabezeitpunkt ist entscheidend!

Jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb muss vom Erwerber bzw. vom Beschenkten innerhalb einer Frist von drei Monaten gegenüber der Finanzbehörde angezeigt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt für die Schenkungsteuer regelmäßig vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Festsetzungsfrist erst dann beginnen, wenn eine Steuererklärung einzureichen oder Anzeige zu erstatten ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung oder die Anzeige eingereicht bzw. erstattet wird. Spätestens jedoch beginnt sie mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Steuerentstehung folgt (**sogenannte Anlaufhemmung**).

Bei einer Schenkung unter Lebenden entsteht die **Schenkungssteuer** mit dem **Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung**. Somit beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Anzeige beim zuständigen Finanzamt eingereicht bzw. erstattet wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Steuerentstehung folgt, wenn eine Anzeige zu erstatten ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall forderte das Finanzamt einen Beschenkten nach Erstattung einer entsprechenden Anzeige auf, eine Schenkungsteuererklärung auszufüllen und einzureichen. Die Richter mussten klären, wann die **Festsetzungsfrist** beginnt. Fordert das Finanzamt nach Erstattung einer entsprechenden Anzeige den Beschenkten zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf, endet die Anlaufhemmung für die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die **Steuererklärung** beim Finanzamt eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung. Der Zeitpunkt der Aufforderung durch die Finanzverwaltung ist nach Ansicht des BFH unmaßgeblich.

### 37. Erbschaften und Nachlassverbindlichkeiten: Ausgleichszahlungen an nichteheliche Lebenspartner

Erben Sie Vermögen, können Sie die vom Erblasser herrührenden Schulden grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeiten von dem geerbten Vermögen, im Steuerrecht auch Erwerb genannt, abziehen. Diese Schulden mindern folglich die Höhe des Erwerbs und damit die

Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer. Fraglich war, ob auch eine Ausgleichszahlung an die nichteheliche Lebenspartnerin des Erblassers durch einen Erben bei diesem als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Dies hat das Finanzgericht Münster kürzlich bejaht, wenn der Erblasser und seine Lebenspartnerin durch **gemeinsame Leistungen einen Vermögenswert mit erheblichem wirtschaftlichen Wert** geschaffen haben **und diesen als gemeinsames Vermögen betrachten**, auch wenn der Vermögensgegenstand rechtlich nur einem der Partner gehört. Ob die beiden Partner den Willen zur gemeinsamen Wertschöpfung hatten, ist anhand der Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu beurteilen.

**Hinweis:** Um - z.B. im Fall eines plötzlichen Todes eines Lebenspartners - Ihren Erben keine Nachweisschwierigkeiten zu bereiten, sollten Sie in einem vergleichbaren Fall überlegen, den über eine reine Lebensgemeinschaft hinausgehenden wirtschaftlichen Zweck Ihrer Verbindung durch eine testamentarische Vereinbarung ausreichend klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen und Ihren Lebenspartner in Form von Vermächtnissen am eigenen Vermögen zu beteiligen.

## Gewerbsteuer

### 38. Teilbetriebsveräußerung: Verluste können nicht verrechnet werden

Gehen die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallenden Verluste wegen Wegfalls der Unternehmensidentität verloren oder können sie mit späteren Erträgen des verbleibenden Betriebs verrechnet werden? Mit dieser Streitfrage hat sich jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) befasst.

Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer und erfasst nur den Ertrag des jeweiligen Gewerbebetriebs. Jeder einzelne Gewerbebetrieb bildet einen selbständigen Steuergegenstand. Unternehmensidentität bedeutet, dass der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Jahr der Entstehung des Verlusts bestanden hat. Im zugrundeliegenden Fall lehnte der BFH eine spätere Verlustverrechnung ab. **Begründung:** Mit der Aufgabe bzw. der Veräußerung eines Teilbetriebs verliert der ursprüngliche Betrieb seine (Teil-)Unternehmensidentität, da dadurch der wirtschaftliche Zusammenhang der fortgeführten mit der bisher umfassenderen gewerblichen Tätigkeit teilweise aufgegeben wird.

Wird also ein Teilbetrieb veräußert, können nach Auffassung des BFH die Verluste, soweit sie auf den veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Erhebungszeiträumen verwendet werden.

### 39. Vorläufigkeitsvermerk aufgehoben: Gewerbesteuerbefreiung ist verfassungsgemäß!

Seit jeher wird über die Frage gestritten, ob es verfassungsgemäß ist, dass Gewerbetreibende im Gegensatz zu Freiberuflern und Land- und Forstwirten Gewerbesteuer zahlen müssen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht zu Beginn dieses Jahres erneut entschieden, **dass diese unterschiedliche Behandlung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.**

Auf der Basis dieser Entscheidung hat die Finanzverwaltung ihre Anweisungen zur vorläufigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags **aufgehoben**. Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes kommt somit auch nicht mehr in Betracht, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ruhen zu lassen.

# Sonstiges

## 40. Rußpartikelfilter: Einbau vor erstmaliger Zulassung nicht begünstigt

Der Gesetzgeber hat den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters in einen bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassenen Diesel-Pkw steuerlich begünstigt. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug noch bis zum 31.12.2009 durch den Einbau eines Rußpartikelfilters nachträglich technisch verbessert wird. Die Steuererleichterung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen besteht in einem einmaligen Steuernachlass von 330 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich jüngst in einem Urteil mit der Frage befassen, ob der Einbau eines Rußpartikelfilters **vor der erstmaligen Zulassung** eine nachträgliche technische Verbesserung des Fahrzeugs darstellt. Im entschiedenen Fall wurde ein fabrikneues Fahrzeug werkseitig ohne Rußpartikelfilter ausgeliefert und auf Veranlassung des Kunden mit einem solchen Filter nachgerüstet und erst nach dem Einbau erstmals zum Verkehr zugelassen.

Nach Ansicht des BFH stellt der Einbau eines Rußpartikelfilters vor der erstmaligen Zulassung eines Pkw zum Verkehr **keine nachträgliche Verbesserung** dar. Nachträglich sei nur eine technische Verbesserung, die nach der (erstmaligen) Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr erfolge. Dies ergibt sich nach Auffassung des BFH aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang der Vorschrift sowie aus dem Willen des Gesetzgebers.

**Hinweis:** Die genauen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung durch den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters sowie die notwendigen Unterlagen zur Vorlage bei der Kfz-Zulassungsbehörde können Sie mit uns abstimmen.